



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 12. Juni 2007 (14.06)  
(OR. fr, nl, pl)

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0183 (COD)**

---

10388/07  
ADD 1 REV 2

CODEC 626  
ENV 309  
ENER 165  
IND 56  
TRANS 206  
ENT 65

#### **ÜBERARBEITETES ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den ASTV/RAT

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 14335/05 ENV 525 ENER 170 IND 76 TRANS 232 ENT 141  
CODEDC 1010

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Luftqualität und saubere Luft für Europa [**erste Lesung**]  
– Annahme (**RA +E**)  
a) des Gemeinsamen Standpunkts  
b) der Begründung des Rates  
– Erklärungen

---

#### **ERKLÄRUNG DER BELGISCHEN DELEGATION ZUR RICHTLINIE ÜBER LUFTQUALITÄT**

Belgien hat sich am 23. Oktober 2006 grundsätzlich für die Richtlinie über Luftqualität ausgesprochen. Gleichzeitig hat Belgien darauf hingewiesen, dass in mehreren Mitgliedstaaten große Anstrengungen erforderlich sein werden, um die in der politischen Einigung festgelegten Normen für PM<sub>10</sub> und Stickstoffdioxid fristgerecht einhalten zu können. Die verfügbaren Modellrechnungen, die auf den bestehenden Rechtsvorschriften basieren, zeigen, dass es nicht möglich sein wird, die Umsetzung der geltenden Tagesgrenzwerte für PM<sub>10</sub> in allen Ballungsräumen zu erreichen, und dies nicht einmal bis 2015. Das ist unter anderem auf den inhärenten Widerspruch zwischen dem Jahresgrenzwert (der seinerseits eingehalten werden kann) und dem Tagesgrenzwert für PM<sub>10</sub>

zurückzuführen. Weder die in Aussicht gestellten horizontalen Maßnahmen noch die Flexibilität, die durch die vorläufige Verlängerung der Höchstfrist bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie eingeräumt wird, gewährleisten, dass jeder Mitgliedstaat in der Lage sein wird, den Tagesgrenzwert für PM<sub>10</sub> ohne übermäßige Kosten zu erreichen. Wird diese Grenze übermäßiger Kosten in einem Mitgliedstaat offenkundig erreicht, so muss es möglich sein, in gemeinsamen Beratungen mit der Kommission zu bestimmen, wie dieser Mitgliedstaat in Zukunft seine Verpflichtungen nachkommen kann.

### **Erklärung Schwedens**

Schweden enthält sich bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa der Stimme. Der Hauptgrund hierfür ist, dass ein ehrgeizigerer Grenzwert für Feinpartikel (PM<sub>2,5</sub>) und eine kürzere Frist für das Erreichen dieses Grenzwerts festgesetzt werden müssen, damit sich die umweltpolitischen Zielvorgaben des 6. Umweltaktionsprogramms verwirklichen lassen. Der Standpunkt Schwedens in dieser Frage stützt sich auf die sehr qualifizierte Folgenabschätzung der Kommission. Diese Abschätzung zeigt, dass der Vorschlag für den Grenzwert für Feinpartikel (PM<sub>2,5</sub>) sehr kostenwirksam wäre. Außerdem hat Schweden in Bezug auf Feinpartikel (PM<sub>2,5</sub>) eine strengere einzelstaatliche Gesetzgebung als die jetzt beschlossene Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa.

Da andere Aspekte der Richtlinie für Schweden annehmbar sind, enthält es sich der Stimme.

### **Erklärung der Niederlande**

Die Niederlande setzen sich mit Nachdruck für eine ehrgeizige, wirksame und durchführbare europäische Luftqualitätspolitik ein und unterstützen voll und ganz die in der thematischen Strategie formulierten Bemühungen. Die Luftqualität ist aufgrund ihres grenzübergreifenden Charakters und ihrer Verbindung zum Binnenmarkt ein Bereich, der sich für eine europaweite Strategie anbietet und auch von einer solchen abhängt. Es ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, dass die europäischen Rechtsvorschriften zur Festlegung von Luftqualitätsnormen mit europäischen Instrumenten einhergehen, d.h. mit Maßnahmen, die die Emissionen an ihrer Quelle angehen. Nur so werden die Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Normen tatsächlich zu erreichen.

Die Niederlande sind der Ansicht, dass dieser entscheidenden Verknüpfung in dem Gemeinsamen Standpunkt über die Luftqualitätsrichtlinie, den der Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt hat, nicht ausreichend berücksichtigt wird. Die Erfahrungen mit den geltenden europäischen Richtlinien über die Luftqualität haben gezeigt, dass eine einseitige Ausrichtung auf die Normen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führt.

Der Gemeinsame Standpunkt bietet keine Garantie für europäische Maßnahmen, die doch von wesentlicher Bedeutung dafür sind, dass die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die festgelegten Normen zu erfüllen. Demnach sind die Mitgliedstaaten rechtlich gehalten, diese Normen zu erfüllen, und unterliegen somit einer Verpflichtung, ohne jedoch auf die notwendigen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung Einfluss nehmen zu können. Aus diesem Grunde ist es den Niederlanden nicht möglich, sich dem Gemeinsamen Standpunkt anzuschließen.

Die Niederlande hoffen, dass bei der zweiten Lesung weitere Fortschritte in Bezug auf die Durchführbarkeit des Richtlinienvorschlags erreicht werden können.

Dies ändert selbstverständlich nichts daran, dass die Niederlande weiterhin fest entschlossen sind, die Luftqualitätspolitik mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln umzusetzen.

#### **STANDPUNKT DER REPUBLIK POLEN**

Die Republik Polen unterstützt das Ziel der *Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa*, doch wird sich die Umsetzung der Richtlinie in Polen aus sozioökonomischen Gründen als schwierig erweisen. Deshalb kann sich Polen dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs nicht anschließen, über den der Rat (Umwelt) am 23. Oktober 2006 eine politische Einigung erzielt hat.

Polen hat am 27. April 2007 einen Antrag an den deutschen Vorsitz und die Europäische Kommission gerichtet, um für Polen eine abweichende Regelung in Bezug auf die Einhaltung der Grenz- und Zielwerte der *Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa* zu erwirken.

In seinem Abweichungsvorschlag hat Polen lediglich die Frist für das Inkrafttreten der neuen Anforderungen im Falle von PM<sub>10</sub>-Feinstaub um 6 Jahre und im Falle von PM<sub>2,5</sub>-Feinstaub um 5 Jahre verlängert.